

## **Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am und 01.12.2014 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 31, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) folgende Änderungen der am 02.07.2012 beschlossenen Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité - Universitätsmedizin Berlin (RASP) verabschiedet.<sup>1</sup>

### **§ 47 RASP**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Einstufungsprüfung**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Charité - Universitätsmedizin Berlin, an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland, einer Hochschule eines Vertragsstaates der Lissabon-Konvention<sup>2</sup> 2, an anderen ausländischen Hochschulen, einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern sie in Inhalt, Umfang und Niveau mit den Leistungen im Wesentlichen vergleichbar sind, die in der fachspezifischen Ordnung vorgesehenen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Benehmen mit den Fachvertretern/Fachvertreterinnen über die Anrechnung. In den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin entscheidet das Landesprüfungsamt Berlin, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.

(3) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen und Unterlagen obliegt in erster Linie dem Antragsteller/ der Antragstellerin. Auf dessen/ deren Ersuchen hin hat der Prüfungsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist sachdienliche Informationen bezüglich der vorzulegenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Dem Antrag ist in der Regel zu entsprechen. Er kann nur abgelehnt werden, wenn die erforderlichen Informationen und Unterlagen fehlen oder wesentliche Unterschiede in Inhalt, Umfang und Niveau der Leistungen offengelegt werden (Beweislast im Sinne der Lissabon-Konvention). Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies schriftlich zu begründen. Gegebenenfalls ist über mögliche Maßnahmen zu informieren, die ergriffen werden können, um die Anrechnung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Die

Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) In der fachspezifischen Ordnung vorgesehene Kompetenzen und Leistungen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Leistungen und Kompetenzen dürfen nur einmal angerechnet werden.

(6) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber/ Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kompetenzen und Kenntnisse verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

<sup>1</sup> Der Vorstand der Charité - Universitätsmedizin Berlin hat diese Ordnung am 16.12. 2014 und die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat sie am 12. 1. 2015 gemäß § 90 Abs.1 BerlHG bestätigt.

<sup>2</sup> Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11.04.1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16.05.2007, BGBl. II, S.712